

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

**Band:** 4 (1954)

**Heft:** 2

**Buchbesprechung:** Untertaneneid und Treuvorbehalt in England und Frankreich. Studien zur vergleichenden Verfassungsgeschichte des Mittelalters [Walter Kienast]

**Autor:** Strahm, Hans

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

interessierte Historiker wird sich mit besonderer Freude die 40 im Text eingestreuten Urkundenabbildungen notieren, die wichtiges und aufschlußreiches Vergleichsmaterial darbieten.

Man darf den Kanton Solothurn und die solothurnischen Geschichtsfreunde beglückwünschen für dieses in jeder Hinsicht, besonders auch in Druck und Ausstattung, vorbildliche Quellenwerk, das der Forschung ein ebenso unersetzliches wie nützliches Werkzeug in die Hand gibt.

Bern

Hans Strahm

WALTHER KIENAST, *Untertaneneid und Treuvorbehalt in England und Frankreich. Studien zur vergleichenden Verfassungsgeschichte des Mittelalters.*

Weimar, Hermann Böhlau Nachfolger, 1952. XII u. 356 S.

Mit gutem Recht hat der Verfasser das Werk dem Andenken Julius von Fickers und Aloys Schultes gewidmet. Man wird es inskünftig zu den grundlegenden verfassungsgeschichtlichen Darstellungen zählen, welche der Forschung neue bleibende Erkenntnisse erschlossen haben. Die Frage: ob die Untervasallen dem König zur Treue verpflichtet seien, hat Kienast bereits mehrfach aufgeworfen, und seit seinem Vortrag über «Untertaneneid und Treuvorbehalt» (ZRG. G. 66 (1948) S. 111ff.), der die Wichtigkeit der Ergebnisse andeutete, war man auf die ausführliche Darlegung und Beweisführung gespannt.

Das nunmehr vorliegende Werk behandelt den aus dem allgemeinen Untertaneneid abgeleiteten Treuvorbehalt für König und Kaiser und den sich daraus ergebenden Pflichtenkonflikt der Untervasallen in Fehden zwischen Krone und Kronvasallen, und zwar vorläufig in Frankreich und im anglo-normannischen Staat. Ein zweiter Band über Deutschland und Italien soll folgen. Auf breitester Quellengrundlage aufgebaut und mit reichem Belegmaterial ausgestattet (das alter guter Tradition zufolge in vollem Wortlaut zitiert wird, wofür man dem Verfasser besonders dankbar ist), ist damit erstmals eines der wichtigsten Probleme abgegrenzt und beantwortet, das wie die Begriffe Reichsfürstenstand, Reichsministerialität, Kurfürstenkolleg, Eigenkirche, Herrschaft und Gefolgschaft, inskünftig zu den zentralen Themen der ma. Verfassungsgeschichte gehören wird.

Vorfrage ist: sind die unteren Stufen der Lebenspyramide mit ihrer Spitze durch ein direktes Treuband verknüpft und während welcher Zeit? Bis zum Ende der Karolingerzeit, so lautet die Antwort, war der König durch den allgemeinen Untertaneneid mit dem gesamten Volk direkt verbunden. Der Untervasall war demnach nicht bloß seinem Herrn, sondern vor allem auch dem König zur fidelitas verpflichtet. Die allgemeine Verpflichtung ging der besonderen voraus. Hugo Capet hat erstmals keinen Untertaneneid mehr empfangen, und vom Ende des 9. bis ins spätere 13. Jh. war der französische König nur mehr ein Lehensherr neben anderen Lehensherren. Seit Aufkommen der Doppelvasallität gehört es zur allgemeinen Lehenspflicht, daß ein Treuvorbehalt nur für den unmittelbaren Herrn gilt. Untervasallen sind

allein ihrem unmittelbaren Herr, nicht aber dem König zum Treuvorbehalt verpflichtet, falls dies nicht ausdrücklich vermerkt ist. Im Pflichtenkonflikt des Doppelvasallen regelt ein verwickeltes, kasuistisches System die Treuepflicht, wobei der König immer nur als Lehensherr unter anderen, nicht aber als dominus ligius ante omnes erscheint. Kienast bezeichnet dies das «französische Prinzip».

Nach dem sog. «englischen Prinzip» im englisch-normannischen Staat schuldet der Untervasall auf Grund eines zeitlich wiederholten allgemeinen Untertaneneides dem König fidelitas contre omnes. Oder kurz gesagt, im anglonormannischen Staat gilt der Grundsatz: Untertaneneid bricht Lehens- eid, während nach «französischem Prinzip» das Lehensrecht über die Staats- gewalt siegt.

Es sind in der Tat Fragen von allergrößter Tragweite für die ma. Ge- schichte, die Kienast hier vorläufig für Frankreich und England beantwortet, und man wird mit Spannung die Ergebnisse seiner Forschungen für Italien und die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte erwarten. Es ist klar, daß das Verfassungsgefüge eines Staates unvergleichlich viel fester ist, wenn die Untertanenpflicht gegen den König als oberstes Gesetz gilt und die Vasallen aller Stufen dem König vor allem und gegen alle Treue schulden, auch gegen den unmittelbaren eigenen Herrn. Der König ist so der einzige dominus ligius ante omnes eines jeden Untertanen. Der ihm geschuldete Kriegsdienst ging aller anderen Heerpflicht unbedingt vor. Das bedeutete nichts Geringeres als die Durchbrechung der feudalen Hierarchie, und in diesem Prinzip liegt die Wurzel des englischen Parlaments, in welchem Ritter und Stadtbürger so gut wie die Kronvasallen ihren Sitz hatten und so unmittelbar mit der Krone als der alleinigen obersten Staatsgewalt verbunden waren. Man ist versucht, dieses «englische Prinzip» als die demokratische Wurzel des monar- chischen Einheitsstaates zu bezeichnen, die sich vom Mittelalter her bis zur Gegenwart wirksam erwiesen hat.

Bern

Hans Strahm

FRIEDRICH HEER, *Die Tragödie des heiligen Reiches*. Europa-Verlag Wien/ Zürich 1952. 361 S. Dazu *Kommentarband*. W. Kohlhammer-Verlag, Stuttgart 1953. 148 S.

Das deutschrömische Imperium hatte seine rechte Zeit von Otto I. bis zu Heinrich III. und wurde dann durch den Investiturstreit in seinen Lebens- grundlagen getroffen. Gleichwohl bestätigte die ottonische Gründung ihren großen historischen Sinn auch in der Folge dadurch, daß die Staufer ihr noch einmal unter wenig günstigen Voraussetzungen Glanz geben konnten, daß ein Dante ihr das ideelle Denkmal setzte und daß sie formell bis 1806 fort- bestand. Wenn Heer also die «Tragödie» des Reiches grade unter Friedrich I. sich vollziehen sieht, so ist das ein gut möglicher, wenn auch kein umfassender Gesichtspunkt: es kommt darauf an, was er aus ihm macht. Tatsächlich läßt sich Heer nach der einen Seite hin den Blick so einengen, daß ihn schon